

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 40/018/2015

öffentlich

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung Bearbeiter/in: Siebert, Martina	Datum: 09.04.2015 Az.: 40/Sie
--	----------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Schule und Sport	21.05.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	15.06.2015	Vorberatung
Kreistag	22.06.2015	Beschluss

Neue Förderschulstruktur im Kreis Mettmann Schulträgerschaft

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Mettmann übernimmt die Schulträgerschaft für die drei neu zu gründenden Verbundschulen in den Regionen Mitte, West und Nord gemäß § 78 Absatz 4 Satz 4 des Schulgesetzes NRW.

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung
Bearbeiter/in: Siebert, Martina

Datum: 09.04.2015
Az.: 40/Sie

Neue Förderschulstruktur im Kreis Mettmann Schulträgerschaft

1. Anlass der Vorlage:

Am 15.07.2013 beschloss der Kreistag einstimmig:

„Der Landrat wird beauftragt, mit den kommunalen Schulträgern und der Bezirksregierung Düsseldorf ein Konzept für die Förderschulen zu erarbeiten. In die Überlegungen sollen alle Förderschulen für Lern- und Entwicklungsverzögerungen einbezogen werden. Die genehmigungsfähige Konzeption soll auch Aussagen zur Schulträgerschaft beinhalten.“

Ursächlich für diesen Auftrag an die Verwaltung waren die Regelungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und die der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und Schulen für Kranke. Mit diesen Änderungen ist die drohende Auflösung aller Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Kreisgebiet ab Sommer 2016 verbunden, da vorgeschriebene Mindestgrößen nicht mehr erreicht werden. Ohne eine flankierende gemeinsame Schulentwicklungsplanung aller Beteiligten würden die Schulen aufgelöst. Die Wahlmöglichkeit der Eltern, ihre Kinder mit dem Förderbedarf Lernen an einer Förderschulen beschulen zu lassen, würde nicht mehr existieren. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Lernen müssten zukünftig eine allgemeine Schule besuchen. Ein echtes Wahlrecht der Eltern wäre damit untergraben. Die näheren Einzelheiten dazu wurden bereits in der Vorlage zur Konzeption der neuen Förderschulstruktur geschildert.

Mit dieser Vorlage wird der Prozess hinsichtlich der Schulträgerschaft dargestellt und ein Beschlussvorschlag zur Übernahme der Kreisschulträgerschaft vorgelegt.

2. Sachverhaltsdarstellung:

In der Arbeitsgruppe Förderschulstruktur wurde die Frage der Schulträgerschaft bewusst bis zum Jahresende 2014 nicht diskutiert, um sich primär um die Belange der Pädagogik und ihrer Umsetzung zu widmen. Es galt zunächst, eine maßgeschneiderte und passgenaue Lösung für die Region zu finden.

Der Zeitplan sah vor, dass sich die Schulträger bis Ende des ersten Quartals 2015 zur Schulträgerschaft positionieren, damit die notwendigen Beschlussvorlagen für das zweite Quartal 2015 vorbereitet werden können. Eine Beschlussfassung ist zu diesem Zeitpunkt zwingend erforderlich, damit die Folgearbeiten auf der schulfachlichen Seite, auf Verwaltungsebene und auch auf der Seite der Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde rechtzeitig abgewickelt werden können.

Eine Betrachtung der Strukturen in anderen Kreisen des Regierungsbezirkes und auch verschiedener Schulträgermodelle wurden vorgenommen. Solche Lösungen können regional anders aussehen, als die im Kreis Mettmann erarbeitete Fassung, da die jeweiligen Voraussetzungen nicht flächendeckend identisch sind.

Da sowohl die demografische Fortschreibung der Schülerzahlen als auch die aktuelle Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler sowie die räumlichen Standards und Konzeptionierung der Schulgebäude (die Teil der pädagogischen Ausrichtung sind) ungleich sind, kann die jeweils gefundene Lösung in anderen Regionen auch nicht identisch mit der exakt auf die Bedürfnisse der Schullandschaft im Kreis Mettmann geschneiderten Struktur sein.

3. Betrachtungen der Förderschulstruktur in benachbarten Kreisen des Regierungsbezirkes Düsseldorf

Diese Betrachtungen wurden ergänzend vorgenommen und waren nicht prozessbestimmend.

Die Kreise Kleve, Wesel und Viersen betreiben in Zukunft alle Förderschulen in neuer Struktur und in Trägerschaft der Kreise. Im Kreis Kleve werden beispielsweise ab 01.08.2015 drei Verbundschulen im Kreisgebiet gegründet. Es werden grundsätzlich alle Förderschwerpunkte unter einem Dach gefördert. Der Kreis Viersen hat bereits seit 01.08.2014 zwei Förderzentren mit allen drei Förderschwerpunkten gegründet. Der Kreis Wesel gründet seine Verbundschulen zum 01.08.2016 neu. Das Konzept der neuen Förderschulstruktur und die Schulträgerschaft durch den Kreis Wesel sind bereits von allen Kommunen einstimmig beschlossen. Der Kreis Wesel hat aufgrund regionaler Besonderheiten eine andere Zusammensetzung der Förderschwerpunkte in den Verbundschulen. Im Rhein-Kreis-Neuss wurde der Prozess sukzessive gestaltet. Der Kreis ist in die Trägerschaft eingetreten, sofern sich in den verschiedenen Regionen Handlungsbedarf abzeichnete. Derzeit ist im Stadtgebiet Neuss eine Förderschule in städtischer Trägerschaft verblieben. Die restlichen Förderschulen befinden sich in Kreisträgerschaft.

In der Franz-Stollwerk-Schule in Krefeld werden seit vielen Jahren alle drei Förderschwerpunkte in einer Verbundschule - gemeinsam - beschult. Diese Schule sammelt bereits seit 2009 positive Erfahrungen mit der integrativen Beschulung von allen drei Förderschwerpunkten in einem Klassenverband.

4. Variationen von Schulträgerschaft

Es sind verschiedene Varianten möglich:

- eine städtische Schulträgerschaft in einer Region,
- zwei städtische Schulträgerschaften in einer Region,
- städtische Schulträgerschaft und Kreisschulträgerschaft innerhalb des Kreisgebietes,
- Schulträgerschaft teilweise oder komplett durch den LVR
- Kreisschulträgerschaft

Als ein Ziel der neuen Förderschulstruktur wurden einhellig von allen derzeitigen Schulträgern vergleichbare und abgestimmte Standards genannt. Je mehr Schulträger betroffen sind, desto anspruchsvoller ist es, vergleichbare Standards herzustellen und zu erhalten. Der Abstim-

mungsaufwand nimmt mit der Anzahl der Schulträger zu. Der Abstimmungsaufwand ergibt sich insbesondere zwischen den Schulverwaltungsämtern, aber auch zwischen anderen Organisationseinheiten.

Wenn innerhalb einer Region mehrere Schulträger zuständig sind, wird die Zusammenarbeit der Elternschaft, insbesondere aber auch der Schulleitungen und des Kollegiums mit dem Schulträger ggf. erschwert.

Die Förderzentren haben durch die neue Struktur (wohnotbezogene Zuweisung; Beschulung aller Förderschwerpunkte) in aller Regel deutlich mehr Schülerinnen und Schüler. So werden zum Beispiel an der Friedrich-Fröbel-Schule in Erkrath zurzeit 32 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Zukünftig werden es voraussichtlich 92 Schülerinnen und Schüler sein. In Mettmann und Ratingen werden derzeit je 75 Schülerinnen und Schüler betreut; ab dem Schuljahr 2016/2017 wird mit 113 bzw. 112 Schülerinnen und Schülern gerechnet.

Der Kreis hat schon seit vielen Jahrzehnten die Schulträgerschaft der Förderschulen für Geistige Entwicklung inne. Die Zusammenarbeit und Kooperation mit den Städten erfolgt reibungslos.

Die Zusammenarbeit zwischen allen Schulträgern im Kreisgebiet ist sehr konstruktiv und von gegenseitigem Vertrauen geprägt. Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch auf Schuldezernen-ten- und auch auf Schulverwaltungsamtsleitungsebene.

5. Schulträgerschaft durch den Landschaftsverband Rheinland

Eine Trägerschaft durch den Landschaftsverband wurde zur Vervollständigung ebenfalls betrachtet, da diese Möglichkeit zumindest im Koalitionsvertrag des LVR als Option beschrieben wird.

Das Angebot der Koalitionsfraktion im LVR – die Trägerschaften von Förderschulen zu übernehmen – wurde auch in einer Sitzung der AG Förderschulstruktur thematisiert. Eine Trägerschaft des LVR wurde einstimmig abgelehnt. Bei einer Trägerschaft durch den LVR wird befürchtet, dass zukünftig keine oder kaum noch eine Möglichkeit besteht, die Bildungslandschaft im Kreis Mettmann weiter zu entwickeln oder mitzubestimmen.

Es erscheint unwahrscheinlich, dass das Mettmanner Konzept, welches in einem breiten und jahrelangen Abstimmungsprozess mit allen Beteiligten schulträgerübergreifend und mit unterer und oberer Schulaufsicht vorbereitet wurde, übernommen würde. Insbesondere könnte auch die Weiterentwicklung des inklusiven Schulsystems im Kreis Mettmann gefährdet sein. Inklusion gelingt dann besonders gut, wenn die Beteiligten abgestimmt und eng zusammenwirken. Beteiligte sind die allgemeinen Schulen, die Förderschulen, Jugendhilfe usw.

Zurzeit arbeiten untere und obere Schulaufsicht sehr eng und konstruktiv zusammen, um eine gute personelle Ausstattung der allgemeinen Schulen mit Sonderpädagogen zu gewährleisten. Welche Auswirkungen eine Schulträgerschaft des LVR auf das Stellenbudget an allgemeinen Schulen hätte, kann nicht abgeschätzt werden.

Diese o.g. Einflussmöglichkeiten werden bislang deutlich höher bewertet als eine positive monetäre Wirkung auf die Landschaftsverbands- bzw. Kreisumlage.

Nach Erkenntnissen der Bezirksregierung wurde bislang von keinem Schulträger dieses Angebot in Anspruch genommen.

Frau Frücht (obere Schulaufsicht) und Frau Dr. Schlepp (untere Schulaufsicht) haben sich aus schulfachlicher Sicht auch zu einer Schulträgerschaft des Landschaftsverbandes positioniert. Ihre Stellungnahme lautet:

„Auf der Basis des hier dargestellten Entwicklungsprozesses möchte sich die schulfachliche Aufsicht deutlich zum Angebot der Trägerschaft durch den LVR positionieren:

Der LVR wäre ein Träger mit einer zentralen Verwaltung in Köln,

- der nur sehr eingeschränkte Kenntnisse über die Schülerschaft der Lern- und Entwicklungsstörungen hat (Ausnahme: Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Klassen 5 bis 10),
- der die kommunalen Bedürfnisse nicht einschätzen kann,
- der den sensiblen Entwicklungsprozess über drei Jahre Dauer bis zum 01.08.2016 nicht kennt,
- der die entstehenden Fragestellungen der Schulleitungen bei der Umsetzung des Schulkonzepts, des Ganztags sowie der Qualitätsentwicklung der neu gegründeten Schulen nicht beantworten kann und somit kein sinnvoller Kooperationspartner für die Schulleitungen und die Schulaufsicht ist.“

Aus den zuvor genannten Gründen wurde eine Schulträgerschaft des Landschaftsverbandes nicht weiter verfolgt.

6. Schulträgerschaft und Betrachtung von Rahmenbedingungen für eine einheitliche Schulträgerschaft des Kreises

Nach dem Schulrecht in Nordrhein-Westfalen müssen die Kreise (neben der Trägerschaft für die Berufskollegs) auch die Trägerschaft für andere Schulformen übernehmen, wenn ein Bedarf an dem Angebot besteht und die kreisangehörigen Städte kein stadtübergreifendes Angebot im Rahmen einer Kooperation untereinander anstreben (vgl. § 78 Abs. 4 SchulG NRW).

In der 13. Sitzung der AG Förderschulstruktur wurde im November 2014 vereinbart, dass der Kreis Mettmann aufzeigt, wie sich die Übernahme der Schulträgerschaft für alle § 4-Förderschulen durch den Kreis Mettmann auswirken würde.

Nachfolgende Rahmenbedingungen für eine zentrale Kreisträgerschaft wurden betrachtet:

- Schülerbeförderung / Fahrdienst
- Schulinventar
- Miete / Kauf der städtischen Schulgebäude
- Personaleinsatz in den betroffenen Ämtern der Kreisverwaltung
- Personaleinsatz in den Förderschulsekretariaten
- Personaleinsatz bei der Schulsozialarbeit

6.1 Schülerbeförderung / Fahrdienst

Die angestrebte Lösung (an vier Hauptstandorten und vier Teilstandorten werden alle Schüler/innen mit Lern- und Entwicklungsstörungen beschult) wird zu Veränderungen der Kosten für die Schülerbeförderung führen. Bisher mussten die Schüler/innen meist mit dem Schülerspezialverkehr aus verschiedenen Städten im Kreis zu den Schulstandorten des Kreises gebracht werden. Die wohnortnahe Beschulung von Kinder und Jugendlichen wird zu positiven Effekten bei den Kosten für die Schülerbeförderung führen.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die wegen der Länge des Schulwegs einen Beförderungsanspruch haben, wird deutlich sinken. Anhand einer Modellrechnung des Kreises Mettmann für drei Förderschulen könnte der Rückgang der Beförderungskosten bei ca. 60% liegen. Bei einer zunächst bewusst defensiven Kalkulation sind dies Kosten von rd. 590.000 € (ausgehend von den Rechnungsergebnissen 2014) jährlich. Weitergehende Veränderungen bzw. Kostenkompensationen sind nicht auszuschließen. Sie hängen aber von der Entwicklung der Schülerschaft und deren Wohnorte ab. Unabhängig davon, wer die Trägerschaft für die Förderzentren übernimmt, wird die Planung und Organisation eines Schülerspezialverkehrs nicht komplett entfallen können. Dies erlauben die Besonderheiten der Schülerschaft nicht.

Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störungen¹ kann der Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln sicherlich nur in sehr wenigen Ausnahmen zugemutet werden. Gleiches gilt für Förderschüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache, bei denen das eingeschränkte Sprachvermögen Auswirkungen auf die räumliche Orientierung hat. Bei einigen Jugendlichen mit emotionalen und sozialen Hemmnissen kann das Fahren in einem vollbesetzten Linienbus Aggressionen auslösen. Das sichere Ankommen dieser Schülergruppen in der Schule kann nur über den Schülerspezialverkehr sichergestellt werden.

Die bei der Kreisverwaltung gängige Praxis, die Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Klassen durch Schülerspezialverkehr zu befördern, wird mit Gründung der neuen Verbundschulen für das erste Schuljahr wegfallen und im Sinne eines Bestandschutzes für die Schüler der zweiten Klassen der ehemaligen Kreisschüler auslaufen.

Grundsätzlich wird jeder Fall nach der Schülerfahrtkostenverordnung behandelt, so dass ein einheitlicher Standard gegeben ist.

Der Kreis verfügt über Personal, das in der Ausschreibung und Organisation des Schülerspezialverkehrs geschult ist. Die Leistung muss auch weiterhin für die Schüler/innen der Schulen für Geistige Entwicklung erbracht werden. In diesem Bereich könnte eine Trägerschaft des Kreises zu Synergien führen. Zusätzliche Stellenanteile sind nicht erforderlich. Bei den kreisangehörigen Städten entfallen im Gegenzug Stellenanteile für die Übernahme dieser Aufgabe, die jedoch in jedem Einzelfall so gering sein werden, dass es zu keiner Auswirkung in der jeweiligen Stellenbemessung führen wird.

¹ Bei einer Autismus-Spektrum-Störung handelt es sich um eine lebenslange komplexe Störung des zentralen Nervensystems. Sie beeinträchtigt als schwere Beziehungs- und Kommunikationsstörung insbesondere die Wahrnehmungsverarbeitung. Sie betrifft sowohl kognitive als auch sprachliche, motorische, emotionale und interaktionale Funktionen.

6.2 Miete / Kauf der städtischen Schulgebäude

Wie bereits dargestellt, ist die Neustrukturierung der Förderschullandschaft auf fünf Jahre ausgelegt. Deshalb ist es bei einer einheitlichen Schulträgerschaft des Kreises sinnvoll, die städtischen Gebäude zunächst befristet für fünf Jahre anzumieten und nicht zu kaufen. Nach einer Prognose der Schülerzahlen für das Schuljahr 2016/2017 kann auf ein Schulgebäude in der Region West (Mettmann, Ratingen, Wülfrath) verzichtet werden (Gebäude der Förderschule am Peckhaus). Im Südkreis (Langenfeld / Monheim a.R.) muss das Gebäude an der Geschwister-Scholl-Straße aufgegeben werden. Für das Gebäude der Leo-Lionni-Schule an der Krischerstraße wird noch eine Kostenmiete mit der Stadt Monheim am Rhein abgestimmt. In Langenfeld kann dafür zukünftig das Gebäude der Käthe-Kollwitz-Schule am Fahlerweg genutzt werden. Eine Kostenmiete für dieses Gebäude wird ebenfalls noch abgestimmt. Des Weiteren kann in der Region Nord das in Wülfrath von der Schule im UFO für den Ganzttag genutzte Gebäude aufgegeben werden (die Ganztagsgruppen können in der Region Nord in dem Gebäude der Schule In den Birken untergebracht werden).

Ausgehend von einer Kostenmiete, die energetische und bauliche Unterhaltung abdeckt, ist mit Mietzahlungen für die fünf städtischen Gebäude (Erkrath, Hilden, Mettmann, Ratingen und Velbert) von rd. 720.000 €² (in dieser Summe sind die mitgeteilten bilanziellen Abschreibungen in Höhe von rd. 470.000 € noch nicht enthalten) zu rechnen. Dabei sind die gemeldeten Aufwandspositionen der kreisangehörigen Städte für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung (Rechnungsergebnis 2014) zugrunde gelegt. Anpassungen bis zu konkreten Mietverträgen sind zu erwarten. Die jeweiligen Besonderheiten des konkreten Einzelfalles vor Ort müssen berücksichtigt werden. Insofern kann der Aufwand für die Miete nach oben oder unten noch abweichen.

Für die beiden Schulgebäude mit dem Standort Krischerstraße in Monheim a.R. und Fahlerweg in Langenfeld konnte noch keine konkrete Kostenmiete mit den kreisangehörigen Städten vereinbart werden. Damit die Gesamtkostenbetrachtung trotzdem realistische Summen ausweist, wurden für die Krischerstraße die Kostengrößen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (aktualisierte Daten aus 2014) zu Grunde gelegt und anstelle der Miete für die Käthe-Kollwitz-Schule am Fahlerweg in Langenfeld wurde weiterhin die derzeitige Miete für das Schulgebäude der Paul-Maar-Schule und der Leo-Lionni-Schule an der Geschwister-Scholl-Straße in Monheim berücksichtigt.

Die Stadt Erkrath beabsichtigt, bis zum Schuljahresbeginn 2016/2017 einige Reparaturen am Gebäude vorzunehmen, so dass danach davon ausgegangen werden kann, dass die Schule mindestens fünf Jahre den Anforderungen entspricht. Die Mittel sind im Erkrather Haushalt bereits eingestellt. Konzeptionell ist das Gebäude sehr gut geeignet. Dennoch weist es im Pflegezustand Schwächen auf und muss preislich separat betrachtet werden. Die Verwaltungsebene der Stadt Erkrath hat signalisiert, dass ein prozentualer Abschlag auf die Kostenmiete verhandlungsfähig ist. Die genaue Größenordnung steht noch nicht fest. Ein Abschlag wurde deshalb noch nicht in die Kostenbetrachtung einbezogen.

Bei den kleineren baulichen Veränderungen der Gebäude (die noch in keine Kostenbetrachtung einfließen konnten, da keine konkrete Größenordnung bekannt ist) wird zudem davon ausge-

² In dieser Summe wurde noch keine Minderung für das Erkrather Gebäude berücksichtigt.

gangen, dass die derzeitigen Nutzungsgenehmigungen nicht gefährdet wären und die ggf. notwendigen Bauanträge keine umfassenden bauaufsichtlichen Forderungen im Hinblick auf Brandschutzbestimmungen etc. auslösen.

Dies kann jedoch erst konkreter gefasst werden, wenn im Einzelfall die nötigen Gebäudeanpassungen bestimmt werden. Dies wird frühestens dann möglich sein, wenn die pädagogischen Konzeptionen fertiggestellt sind. Zu diesem Zeitpunkt sollten die Baufachleute unverzüglich zur Beurteilung der Baukosten und der zeitlichen Abhängigkeiten eingebunden werden. In der AG Förderschulstruktur besteht Einigkeit, dass vergleichbare bauliche Standards definiert werden müssen.

Zu einem Kauf der städtischen Gebäude werden keine weiteren Ausführungen gemacht, da das jetzige Konzept zunächst auf fünf Jahre ausgerichtet ist und sich somit eine derartige Entscheidung in den ersten Jahren erübrigt.

6.3 Schulinventar

Nach dem Ergebnis einer Bestandserhebung geht der Kreis davon aus, dass ausreichendes und angemessenes Schulinventar vorhanden ist. Es ist jedoch möglich, dass das Inventar nicht immer am richtigen Schulstandort bereit steht. Hinzu kommt, dass der Schulstandort Geschwister-Scholl-Straße aufzulösen und Mobiliar in den Teilstandort des Förderzentrums Süd in Langenfeld zu verlagern sind. Möbeltransporte sollen – da wo es möglich und betriebswirtschaftlich sinnvoll ist – in Eigenleistung erfolgen. Gleichwohl werden teilweise Umzugskosten anfallen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden können.

Das Investitions- und Anschaffungsvolumen soll so gering wie möglich gehalten werden. Ziel ist es, finanzielle Effekte im Falle eines Bedarfs einer Schule über Mobiliar / Ausstattung im Bestand zu erzielen.

Die Schulen verfügen im Rahmen der vom Gesetzgeber vorgesehenen eigenverantwortlichen Schule über Budgets, die ihnen Beschaffungen ermöglichen. Unter Berücksichtigung der Projektlaufzeit von fünf Jahren sollen alle Anschaffungen vermieden werden, die nach Ablauf dieser Laufzeit nicht mehr benötigt werden. Über begründete und besondere Bedarfe kann jeweils im Einzelfall entschieden werden, die dann allerdings vorrangig über die vorhandenen Schulbudgets abzuwickeln sind.

Mit den kreisangehörigen Städten ist noch zu vereinbaren, wie mit dem städtischen Mobiliar in den Förderschulen verfahren werden soll.

6.4 Personaleinsatz in der Kreisverwaltung bzw. in den kreisangehörigen Städten

Der Kreis ist Schulträger der Förderschulen für Geistige Entwicklung, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung. Für die Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben stellt er das in den Schulen notwendige Personal. Unabhängig von der Schulträgerschaft der § 4-Förderschulen wird er diese Leistungen für die Förderschulen für Geistige Entwicklung in seiner Trägerschaft weiter erbringen.

Durch eine einheitliche Schulträgerschaft des Kreises Mettmann können sich weitere Synergien entwickeln. Die in der Schulverwaltung eingesetzten Beschäftigten verfügen über umfassende

Erfahrungen. Sie kennen die Rahmenbedingungen für einen Schulbetrieb an mehreren Standorten und haben Erfahrungen, wie sich stadtübergreifende Schülerströme auf die Organisation des Schulbetriebs auswirken.

6.4.1 Zentrale Schulverwaltung

Für die Schulverwaltungsabteilung des Kreises Mettmann wird wegen der höheren Zahl der zu bedienenden Schülerschaft mit zusätzlichen Personalkosten (insgesamt 1 Stelle m. D.; ca. 45.000 €) kalkuliert. In den kreisangehörigen Städten würden im Umkehrschluss freie Kapazitäten entstehen, die pro Stadt so geringfügig sein dürften, dass es zu keiner Auswirkung in der jeweiligen Stellenbemessung führen wird.

Die Zahl der zu betreuenden Gebäude und die Zahl der Schüler/innen würden sich für die Schulverwaltung des Kreises annähernd verdoppeln. Insoweit würden sich auch die Zahl der Beschaffungen, die Verwaltung des Anlagevermögens und die Abrechnung von schulischen Ausgaben spürbar erhöhen. Die momentane Betreuung der Schulen in Kreisträgerschaft lastet eine Kraft des mittleren Dienstes vollständig aus. Das Beschaffungsaufkommen steigt proportional mit der Schülerzahl. Der konkrete Personalbedarf ist nur schwer zu prognostizieren und lässt sich erst in Kenntnis des genauen Arbeitsumfanges ermitteln. Für die Startphase wird davon ausgegangen, dass zunächst eine zweite Vollzeitstelle im mittleren Dienst benötigt wird, um die erhöhten Aufgaben qualitativ angemessen abzuwickeln.

Damit eine einheitliche Versorgung der Schulen mit gleichen Standards gewährleistet werden kann, ist bei einer einheitlichen Schulträgerschaft die Konzentrierung dieser Aufgabe aus Sicht des Kreises sinnvoll. Insbesondere im Beschaffungswesen wird davon ausgegangen, dass sich Synergieeffekte erzielen lassen. Sofern die Aufgabenwahrnehmung weiterhin in den Städten erfolgen soll, ist damit – unter der Prämisse von gleichen Standards – ein sehr hoher Abstimmungsaufwand untereinander verbunden. Ggf. müssen die Stellenanteile für das städtische Personal aufgestockt werden, da es in diesem Bereich zu Mehraufwand kommen wird. Synergien durch die umfassende Bündelung von Vergaben würde kaum erzielt werden können.

Im Bereich der Schulverwaltung ist kein Beispiel bekannt, bei dem ein Schulträger diese Leistung von Dritten einkauft. Gerade im Bereich der sensiblen Vergabeproblematik hat jeder Schulträger die Verfahren gerne selber in der Hand.

Anders verhält es sich bei der Immobilienverwaltung. Dort ist der Einkauf von Leistungen Dritter üblich und erprobt und wird deshalb auch entsprechend vorgeschlagen (siehe den nachfolgenden Passus zur Immobilienbewirtschaftung).

6.4.2 Liegenschaftsverwaltung

a) Abteilung „Immobilienbewirtschaftung/Betriebsmanagement“

Eine einheitliche Kreisträgerschaft der Förderschulen würde für diese Abteilung unter Umständen die Betreuung von sechs weiteren Schulgebäuden bedeuten. Die Verhandlungen über die konkreten Mietverträge würden zunächst zu einer Mehrbelastung führen, die jedoch eine vorübergehende Aufgabenspitze darstellen würde, die durch eine Entlastung von anderen Aufgaben innerhalb des Teams aus heutiger Sicht aufgefangen werden könnte.

Je nach Ausgestaltung der Verträge und der damit verbundenen Aufgaben, ist es derzeit schwierig, den zukünftigen Personalbedarf zu prognostizieren. Da es sich zunächst nur um einen Zeitraum von fünf Jahren handelt, wäre es sinnvoll, die kaufmännische Bewirtschaftung der angemieteten Gebäude, sowie die bauliche Unterhaltung komplett bei den Städten zu belassen. Die Mietverträge wären entsprechend zu gestalten. Das vorhandene städtische Personal könnte unverändert eingesetzt werden. Der Kreis Mettmann hat gute Erfahrungen mit diesem Vorgehen gemacht (Berufskolleg Ratingen). Je nach Vertragsgestaltung käme ggf. noch eine Verwaltungskostenpauschale für die sogenannte „Overheadkosten“ dazu. Mit diesen Overheadkosten sind in der Regel auch die Aufwendungen für Verwaltung der Gebäude abgedeckt. Die Overheadkosten betragen in der Regel bis max. 10% der Kaltmiete. Da die Einzelpositionen der Kaltmieten noch nicht mit den kreisangehörigen Städten vereinbart sind, wurde für die Gesamtkostenbetrachtung eine 10%ige Personalkostenerstattung für die bauliche Unterhaltung der städtischen Gebäude durch einen Bauingenieur mit EG 11 und für die Bewirtschaftung der städtischen Gebäude durch eine Verwaltungskraft mit EG 8 einkalkuliert.

b) Abteilungen „Hochbau und Bauunterhaltung und Technische Gebäudeausrüstung, Servicestelle und Energieeffizienz“

Die bauliche Betreuung von sechs weiteren Gebäuden könnte im Liegenschaftsamt nicht mit dem vorhandenen Personal aufgefangen werden. Insofern müsste der Kreis Mettmann befristet Personal einstellen.

Die städtischen Immobilien werden derzeit i.d.R. von städtischem Personal betreut und unterhalten. Dieses Personal würde im Umkehrschluss ganz oder teilweise frei.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus heutiger Sicht sinnvoll, die bauliche Unterhaltung in den kreisangehörigen Städten zu belassen. Die Kolleginnen und Kollegen vor Ort kennen die Gebäude sehr gut und können zielgenau einschätzen, welche Art von Reparatur notwendig und zu welchem Zeitpunkt sie vorzunehmen ist. Hier ist das Berufskolleg Ratingen ein gutes Beispiel. Die Begleitung der „erforderlichen, kleineren Umbauten“ in den Haupt- und Teilstandorten könnte aus den genannten Gründen ebenfalls von dem vor Ort vorhandenen und erfahrenen Personal durchgeführt werden.

Die Hausmeisterdienstleistungen könnten eingekauft werden, so dass das vorhandene städtische Personal unverändert eingesetzt werden könnte. Der Vorteil ist, dass die städtischen Kollegen ihre Gebäude sehr gut kennen. Vor dem Hintergrund, dass die Neustrukturierung zunächst auf fünf Jahre ausgelegt ist, sollte keine Übernahme der städtischen Mitarbeiter in den Personalbestand des Kreises erfolgen. Die Personalkosten für die Hausmeisterdienstleistungen könnten den betroffenen kreisangehörigen Städten erstattet werden. Bereits heute gibt es gut funktionierende Beispiele aus dem Bereich der Hausmeistertätigkeiten. In der Regel wird bei angemieteten Objekten die Dienstleistung der Hausmeister von der jeweiligen kreisangehörigen Stadt eingekauft. Es werden auch freie Kapazitäten von städtischen Hausmeistern an benachbarten städtischen Schulen genutzt und es erfolgt eine Kostenerstattung durch den Kreis.

Die Möglichkeit der Neueinstellung von Bauingenieuren / Hausmeistern oder die personelle Übernahme der städt. Mitarbeiter wird aus den zuvor genannten Gründen (Ausrichtung des Konzeptes auf fünf Jahre) nicht näher betrachtet.

Die Personalkosten der vorhandenen Hausmeister (Rechnungsergebnis 2014) sind in die Kostenbetrachtung eingeflossen.

6.4.3 Amt für Informationstechnik

Sowohl der Personal- und Sachaufwand für die IT-Infrastruktur, als auch der für den IT-Support im laufenden Schulbetrieb kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bestimmt werden. Daher sind als Merkposten eine 0,5-Stelle m. D. mit einem defensiv geschätzten Personalaufwand in Höhe von 25.000 € kalkuliert worden.

Der Aufwand für die IT-Infrastruktur hängt vom technischen Zustand und der technischen Ausstattung der Schulgebäude ab. Eine genaue Bestimmung des Aufwandes setzt eine Begehung der einzelnen Schulgebäude durch die zuständigen Mitarbeiter/ innen des Amtes voraus. Wesentliche Bedingung dafür, dass der IT-Aufwand gering bleibt, ist, das Haupt- und der Teilstandort eines Förderzentrums technisch miteinander kompatibel sind.

Der Schulträger ist zur Gewährleistung verpflichtet, dass die Schule ihren gesetzlichen Bildungsauftrag umsetzen kann. Hierzu zählt nach Auffassung der Schulaufsicht auch, das Haupt- und Teilstandort auf dem gleichen technischen Stand miteinander kommunizieren können. Dies setzt eine Trennung der schulischen Verwaltungsnetze von den pädagogischen Arbeitsnetzen und die Kompatibilität der Netze an den jeweiligen Standorten voraus. Dieser mögliche Aufwand entsteht unabhängig davon, wer die Schulträgerschaft übernimmt.

Es ist beabsichtigt zu prüfen, ob der Einkauf von städtischer IT-Expertise möglich ist und damit einhergehend gleiche Standards an den Verbundschulen gewährleistet werden können. Die städtischen Personalkosten (Rechnungsergebnis 2014) sind, soweit vorhanden, in die Kostenbetrachtung eingeflossen.

6.4.4 Förderschulsekretariate

Der Kreis legt die Wochenarbeitsstunden der Schulsekretariate jeweils nach der amtlichen Schulstatistik zum 01.10. für das folgende Jahr fest. Der Zeitanteil berechnet sich dabei auf der Basis einer KGSt-Untersuchung, die in Zusammenarbeit der Stadt Bochum entstanden ist. In der Arbeitsgruppe Förderschulstruktur wurde beschlossen, die Zeitanteile in den Sekretariaten noch einmal durch eine Unterarbeitsgruppe betrachten zu lassen, bevor sie die Grundlage für die Arbeitszeitberechnung in den Förderschulen werden. Die Unterarbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern des Kreises sowie der Städte Erkrath, Hilden, Mettmann, Ratingen und Velbert zusammen.

Die Betrachtung der Zeitbemessung für die Förderschulsekretariate beruhte mit Unterstützung eines Mitarbeiters aus der Organisationsabteilung im Wesentlichen auf dem von der Stadt Bochum fortgeschriebenen Bochumer Modell mit Stand 2008/2009. Nach der Auswertung der Zahlen und Daten verständigte sich die Unterarbeitsgruppe für die Berechnung der Zeitanteile in den Sekretariaten der künftigen Förderzentren darauf, folgende Bemessungsgrundlage pro Schüler/in und Tag heranzuziehen:

Lernen	Emotional/sozial	Sprache
2,2 Min.	3,3 Min.	2,0 Min.

Die Anmerkungen im Bochumer Modell lassen darauf schließen, dass diese Ansätze nicht überdimensioniert, sondern auskömmlich sind. Die Unterarbeitsgruppe hat sich dabei dafür

ausgesprochen, die Bemessungsgrundlage pro Schüler/in und Tag nach zwei Schuljahren seit der Aufnahme des Schulbetriebes der Förderzentren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

Für einen gelungenen Start der Förderzentren wird es wichtig sein, den (besorgten) Eltern die Ernsthaftigkeit des Anliegens zu vermitteln, an den Förderangeboten im Kreis Mettmann festzuhalten. Hier sind die Sekretariate erste Ansprechpartner und deshalb Visitenkarten der Förderzentren. Es wird als zweckdienlich angesehen, an jedem Teilstandort eine Sekretariatskraft zu platzieren. Das Stundenvolumen wird bei rund 240 Schüler/innen pro Förderzentrum so hoch sein, dass diese Umsetzung an allen Förderzentren mit einem Teilstandort möglich sein wird.

Der Kreis hat mit der Festlegung der Arbeitszeitvolumina gute Erfahrungen gemacht. Die notwendige Flexibilität für die jährliche Anpassung der Arbeitszeit wird dadurch erreicht, dass die Stellen zu 50% unbefristet und mit einem variablen Anteil von bis zu einer halben Stelle besetzt werden.

6.4.4.1 Personalbestand Förderschulsekretariate

Den genauen Personalbestand, den der Kreis mit eigenen Kräften in die Förderzentren einbringen muss, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden. Der Kreis Mettmann verfügt aktuell über vier Stellen in den Förderschulsekretariaten, die in die neue Struktur eingebracht werden können. Dabei erstattet der Kreis für eine dieser Mitarbeiterinnen bereits die Personalkosten an eine kreisangehörige Stadt.

Ein Einsatz von insgesamt vier weiteren bisher in städtischen Förderschulen tätigen Beschäftigten in den Förderzentren wäre grundsätzlich möglich und erwünscht. Die Beschäftigten würden Mitarbeiter/innen der jeweiligen kreisangehörigen Stadt bleiben. Der Kreis würde die tatsächlichen Personalkosten erstatten. Allerdings kann erst bestimmt werden, wie viele Mitarbeiter/innen aus den kreisangehörigen Städten in den Förderzentren eingesetzt werden können, wenn die kreisangehörigen Städte die notwendigen Personalmaßnahmen hierfür in die Wege geleitet haben. Hierzu gehört unter anderem, dass die städtischen Beschäftigten mit einem Einsatz in den Förderzentren einverstanden sind und die jeweilige Personalvertretung der Personalgestellung zustimmt.

Die Verwaltung hat deshalb vorsorglich alle benötigten weiteren Stellen für den Stellenplan 2016 angemeldet. Wie viele von diesen tatsächlich für Neueinstellungen durch den Kreis benötigt werden, wird sich voraussichtlich erst im Mai/Juni 2016 entscheiden. Sofern Stellen neu zu besetzen sind, werden diese wegen der 5-Jahresplanung nur befristet ausgeschrieben.

Abzüglich der Kosten im Falle einer Refinanzierung an eine kreisangehörige Stadt, beträgt der maximale Personalaufwand für die Sekretariatskräfte rund 280.000 €, wobei hiervon bereits heute für den laufenden Kreisförderschulbetrieb 120.000 € Personalaufwand sowie 40.000 € Personalkostenerstattung aus Sachmitteln anfallen. In den städtischen Sekretariaten fallen derzeit rd. 100.000 € an Personalkosten an. Überschlägig betrachtet entstehen ca. 20.000 € an Mehraufwand im Sekretariatsbereich.

Die aktuellen Personalkosten (Rechnungsergebnis 2014) und der Mehraufwand sind in die Kostenbetrachtung eingeflossen.

6.4.5 Schulsozialarbeit

Nach den Prognosen werden im Jahr 2016 an jedem Förderzentrum im Durchschnitt rund 100 Förderschüler/innen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung gefördert. An jedem Schulstandort werden vermutlich etwa 50 Schüler/innen emotional und sozial gefördert. Die Erfahrungen zeigen, dass bei diesem Förderbedarf an jedem Standort eine Stelle für Schulsozialarbeit bereitgehalten werden sollte. Sowohl die Schüler/innen als auch die Lehrkräfte brauchen einen festen Bezugspunkt. Hinzu kommt, dass über die Schulsozialarbeit Krisenintervention erfolgen soll. Das Stimmungsbild von Jugendlichen mit diesem Förderbedarf kann in wenigen Augenblicken umschlagen. Die Kinder und Jugendlichen benötigen dann gezielt Hilfe.

Eine Kraft an zwei Standorten einzusetzen, ist mit Zeit- und Reibungsverlusten verbunden. Es entstehen zusätzliche Kosten, weil Fahrten zwischen den Standorten erstattet werden müssen. Eine tageweise Einsatzplanung ist wegen der Notwendigkeit, im Falle einer Krise bei einem Kind/Jugendlichen vor Ort sein zu müssen, schwer möglich. Positive finanzielle Effekte können allerdings durch das Schaffen von 30-Stunden-Stellen erzielt werden, da eine Anwesenheit der Beschäftigten in den Ferien nicht erforderlich ist. Insoweit würde der Kreis, an den Schulen jeweils Stellen mit 30 Wochenarbeitsstunden einrichten. Die Mehrarbeit während der Schulzeit durch eine tatsächliche Wochenarbeitszeit von 39 Stunden wird durch Freizeit in den Ferien ausgeglichen. Dabei handelt es sich um ein bereits erprobtes Arbeitszeitmodell.

In Bezug auf die Förderzentren würden pro Förderzentrum zwei 0,77 Stellen eingerichtet, was in Summe einem Stellenvolumen von 6,16 Vollzeitäquivalenten entspricht. Der Personalaufwand für diese Stellen beträgt bei einer Eingruppierung in Stufe S 11 Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst insgesamt rund 330.000 €.

6.4.5.1 Personalbestand

Der Kreis Mettmann verfügt derzeit über zwei Stellen für Schulsozialarbeit an seinen Förderschulen, die mit drei Sozialarbeiterinnen besetzt sind und in die neue Struktur eingebracht werden können. Der Personalaufwand beträgt zurzeit etwa 110.000 €.

Gemäß den Meldungen der kreisangehörigen Städte wird in den städtischen Förderschulen derzeit Schulsozialarbeit im Gesamtumfang von rund 1,2 Vollzeitstellen angeboten. Bei einem Bedarf von zwei Beschäftigten pro Förderzentrum bleiben 2,96 Vollzeitäquivalente mit einem Personalaufwand in Höhe von rund 155.000 € offen.

Ein Einsatz der bisher in städtischen Förderschulen beschäftigten Sozialarbeiter/innen in den Förderzentren wäre grundsätzlich möglich und erwünscht.

Der Bedarf von 2,96 Stellen Schulsozialarbeit wurde für den Stellenplan angemeldet. Es sind Mehrkosten von 155.000 € in die Kostenbetrachtung eingeflossen.

7. Positionierung zur Schulträgerschaft und Finanzierungsfragen

Das Thema der Trägerschaft wurde bis Ende 2014 bewusst nicht in der Arbeitsgruppe Förderschulstruktur diskutiert, um sich primär um die Belange und Erfordernisse der Pädagogik und ihrer Umsetzung zu widmen.

Der Zeitplan zur Förderschulstruktur sieht eine Positionierung zur Schulträgerschaft für das erste Quartal 2015 vor. In der Arbeitsgruppe Förderschulstruktur wurde vereinbart, bis Ende März hierüber auf Seiten der Verwaltung Klarheit herzustellen. Im März 2015 haben sich die Schuldezernenten für eine Trägerschaft des Kreises ausgesprochen und vereinbart für die Beschlussfassungen, die im zweiten Quartal 2015 vorgesehen sind, die notwendigen Vorlagen vorzubereiten. Die politischen Gremien in den Städten, die bislang Träger einer städtischen Förderschule waren, haben noch keine entsprechenden Beschlüsse gefasst. Dies geschieht parallel zur Beschlussfassung beim Kreis Mettmann.

Gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 SchulG NRW sind die Kreise verpflichtet, auch die Trägerschaft für andere Formen als die für die Berufskollegs zu übernehmen, wenn ein Bedarf an dem schulischen Angebot besteht und die kreisangehörigen Städte kein stadtübergreifendes Angebot im Rahmen einer Kooperation untereinander anstreben.

Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Die kreisangehörigen Städte können ihre Förderschulen für Lernen wegen zu geringer Schülerzahlen ab dem Schuljahr 2016/2017 nicht mehr ohne eine Kooperation untereinander aufrecht erhalten, obwohl weiterhin ein Bedarf an dem Förderschwerpunkt besteht. Eine stadtübergreifende Kooperation wird von den kreisangehörigen Städten nicht angestrebt. Sie bevorzugen eine Kreisträgerschaft für die zukünftigen Förderzentren, die als Förderschule im Verbund eingerichtet werden sollen.

In der Region Süd besteht die Besonderheit, dass die Leo-Lionni-Schule bereits seit dem zweiten Schulhalbjahr 2010/2011 als Verbundschule mit allen drei Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache geführt wird. Mit Verfügung vom 24.01.2011 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Beschlüsse des Schulträgers Kreis Mettmann zur Erweiterung der Leo-Lionni-Schule genehmigt. Die Verfügung ist bestandskräftig und die Genehmigung wirkt daher weiter fort. Die seinerzeit gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Langenfeld, Monheim am Rhein und dem Kreis Mettmann, die die gegenseitige Finanzierung regelt, muss entweder im gegenseitigen Einvernehmen zum 31.07.2016 aufgelöst werden oder seitens des Kreises zum 31.07.2016 außerordentlich bzw. zum 31.07.2017 ordentlich gekündigt werden.

Im Falle der einvernehmlichen Auflösung bzw. einer außerordentlichen Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 31.07.2016 besteht bereits zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, dass die Finanzierung der Förderschulstruktur einheitlich über die Kreisumlage erfolgt. Sollte diese einvernehmliche Lösung mit den Städten Langenfeld und Monheim am Rhein nicht realisierbar sein und eine außerordentliche Kündigung nicht wirksam werden, verbleibt nur der Weg der ordentlichen Kündigung zum 31.07.2017. Das bedeutet für das Schuljahr 2016/2017, dass es in der Region Süd zunächst bei den in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffenen Finanzierungsregeln bleibt. In den restlichen Regionen Mitte, West und Nord erfolgt für diesen Zeitraum die Finanzierung der Verbundschulen in Trägerschaft des Kreises über eine Teilkreisumlage. Erst ab 01.08.2017 - nach Wirksamkeit der ordentlichen Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung - kann eine einheitliche Finanzierung aller vier Verbundschulen über die Kreisumlage erfolgen.

Gemäß den Vorschriften der Kreisordnung erfolgt die Refinanzierung grundsätzlich über die Kreisumlage. Eine andere Finanzierungsmethode bedarf der Zustimmung aller kreisangehöriger Städte. Hierüber wird z. Zt. zwischen Kreis und Städten verhandelt. Eine Entscheidung über die Finanzierungsmethode trifft der Kreistag mit der Verabschiedung des Kreishaushalts 2016.

8. Kosten der Förderschulen

Im April wurden die bislang vorliegenden Aufwendungen und Erträge aus dem Jahr 2012 aktualisiert. Die Gesamtkostenbetrachtung zur Förderschulstruktur erfolgt aktuell mit den Rechnungsergebnissen des Jahres 2014. Bei der Betrachtung der Kosten wurde davon ausgegangen, dass das Gebäude der Schule am Peckhaus zukünftig aufgegeben wird und die Beschulung der Schüler/innen im Förderzentrum West mit dem Förderschwerpunkt Sprache am Hauptstandort in Mettmann und am Teilstandort in Ratingen stattfinden wird. Die Aufgabe des Gebäudes am Peckhaus erfolgt unabhängig von der Frage der Schulträgerschaft, wirkt sich jedoch in jedem Fall mindernd auf die Kreisumlage aus. Die Dependance der Schule im UFO in Wülfrath kann nach Velbert in das Gebäude der Schule In den Birken verlagert werden. Diese Verlagerung führt ebenfalls zu einer Minderung der Gebäudekosten. Für das Gebäude am Peckhaus werden auch nach Neustrukturierung noch Kostenanteile für die Einrichtung und IT-Ausstattung berücksichtigt, die sich zukünftig auf andere Standorte verteilen werden.

In der Region Süd muss der Standort Geschwister-Scholl-Straße spätestens zum 31.07.2017 aufgegeben werden. Die Stadt Langenfeld wird frühestens ab Sommer 2016 das Gebäude der Käthe-Kollwitz-Schule als Teilstandort für das Förderzentrum Süd zur Verfügung stellen. Der konkrete Umzugstermin muss noch zwischen dem Kreis und den beiden beteiligten Städten ausgehandelt werden. Die genauen Termine für die Aufgabe des Gebäudes in Monheim und der Einzug in das Gebäude in Langenfeld stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. In Ermangelung konkreter zukünftiger Mietdaten wird daher für das Förderzentrum Süd mit den Gebäudeaufwendungen aus 2014 für die beiden Gebäude Geschwister-Scholl-Straße und Kriegerstraße in Monheim a.R. gerechnet.

Die Höhe der Kostenmiete im Südkreis ist auf dieser Basis für die jetzigen Betrachtungen zumindest vergleichbar mit der Kostendarstellung der anderen Regionen. Je nach dem Ergebnis der Mietverhandlungen für die Gebäude im Südkreis, kann es hier zu einer Veränderung des Mietaufwandes kommen.

Unabhängig von der Frage der Schulträgerschaft ergibt sich eine Reduzierung des Aufwandes durch Aufgabe von Schulgebäuden (Schule am Peckhaus und Dependance der Schule im UFO in Wülfrath) von ca. 420.000 €.

Die Reduzierung der Schülerfahrkosten ist in die Kostenbetrachtung mit einer geschätzten Minderung um 60 Prozent eingeflossen. Ausgehend von den Rechnungsergebnissen 2014 macht dies eine Minderung des Aufwandes der Schülerfahrkosten des Kreises von derzeit rd. 590.000 € aus.

Es ergeben sich Kostenerhöhungen durch die Vorschläge zur personellen Ausstattung im Schulverwaltungsbereich des Kreises, zur IT-Betreuung, zur Schulsozialarbeit und zur Kostenerstattung der anteiligen städtischen Bauingenieur-/Architektenleistung bzw. anteiliger Personalkosten städtischer Verwaltungskräfte zur Bewirtschaftung der Gebäude sowie den Sekretariate aller Verbundschulen in Höhe von 320.000 €.

Die Personalkosten für die Sekretärinnen, die Hausmeister etc. bleiben weiterhin als Aufwand in den städtischen Haushalten bestehen. Der Kreis würde diese Personalkosten erstatten, gleichzeitig diese Kosten jedoch über die Kreisumlage (entsprechend der Umlagekraft der kreisangehöri-

gen Städte) wieder einfordern.

Die Bezirksregierung hat signalisiert, dass der gebundene Ganztagsbetrieb nur für die Sekundarstufe I genehmigungsfähig ist. Die Schuldezernenten im Kreis Mettmann haben sich aufgrund dieser vorgegebenen Rahmenbedingungen für ein Angebot des offenen Ganztages für die Primarstufe ausgesprochen. Für die Gesamtkostenbetrachtung wurde mit den jetzigen Kosten des offenen Ganztagsangebotes des Kreises und der kreisangehörigen Städte gerechnet.

Die Gesamtkostenbetrachtung der Förderschulstruktur (Betrachtung mit den Rechnungsergebnissen aus 2014) stellt sich vor und nach der Reform wie folgt dar:

Der **kreisumlagererelevante Netto-Aufwand (incl. Schülerfahrtkosten) vor Neustrukturierung** beträgt für die Schule am Peckhaus, Schule im UFO und Paul-Maar-Schule und Leo-Lionni-Schule am Standort der Geschwister Scholl-Straße **3.144.039,61 €**.

Nach der Neustrukturierung verringert sich der Netto-Aufwand des Kreises für die Schule am Peckhaus (Restaufwand für IT und Einrichtung, der sich auf andere Standorte verteilen wird), Paul-Maar-Schule und Leo-Lionni-Schule am Standort Geschwister-Scholl-Straße, Schule im UFO (ohne Dependance in Wülfrath) und der Dependance Otto-Hahn-Straße auf 2.091.430,89 €.

Durch die Übernahme der Kreisschulträgerschaft und die damit verbundenen Anmietung weiterer städtischer Standorte, durch die Kosten für die Personalgestellung von städtischem Personal und die Kosten für den Schulbetrieb entsteht ein zusätzlicher kreisumlagererelevanter Netto-Aufwand 2.083.876,51 €. In dieser Summe sind die bilanziellen Abschreibungen für Gebäude, Einrichtung und IT enthalten, über deren Zugehörigkeit zu einer Kostenmiete noch nicht kreisweit verhandelt wurde.

Der Gesamtnettoaufwand des Kreises nach Neustrukturierung beträgt dadurch 4.175.307,40 €. Hinzukommen die Kosten für den Personalmehrbedarf in Höhe von 320.000 €. Der Aufwand beträgt somit 4.495.307,40 €.

Somit entsteht ein **kreisumlagererelevanter Netto-Aufwand (incl. Schülerfahrtkosten) nach Neustrukturierung** in Höhe von **4.495.307,40 €**.

Auf eine produktscharfe Aufteilung des Aufwandes und der Erträge muss an dieser Stelle verzichtet werden, da diese detaillierte Kostenaufspaltung derzeit nicht möglich ist.

Fazit

Bedingt durch die Änderungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und der Änderungen der Mindestgrößenverordnung sah sich die Kreisgemeinschaft in der Verantwortung ein gemeinsames und kreisweites Konzept für eine neue Förderschulstruktur vorzulegen, welches den Bedürfnissen aller Beteiligten gerecht zu werden versucht. Im Zuge dieser Reform sind alle Beteiligten nunmehr aufgefordert, miteinander zu kooperieren und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache verantwortungsvolle und zukunftsweisende Entscheidungen zu treffen.

Entsprechend der Votierung der Schuldezernenten der kreisangehörigen Gemeinden wird daher vorgeschlagen, dass der Kreis Mettmann die Schulträgerschaft für die neu zu gründenden drei Verbundschulen im Kreis Mettmann gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 Schulgesetz NRW übernimmt. Die Kreisschulträgerschaft für die Verbundschule in der Region Süd besteht schon. Für diese Region sind Beschlüsse zu strukturellen Anpassungen bzw. zur einvernehmlichen Auflösung bzw. Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu fassen. In den Vorlagen 40/012/2015, 40/015/2015, 40/016/2015 und 40/017/2015 werden die entsprechenden Schulträgerbeschlüsse für die vier Regionen dargestellt und zur Beschlussfassung vorgelegt.